

Update ÖPNV-Recht

Zur (konzessions-)vergaberechtlichen Einordnung und Auftragswertschätzung beim Betrieb eines Carsharingsystems

EuGH, Urteil vom 10.11.2022 – C-486/21 („SHARENGO“)

Im Jahr 2020 suchte die slowenische Gemeinde Ljubljana mittels öffentlicher Ausschreibung einen Anbieter für ein Carsharingsystem in ihrem Gebiet. Das Unternehmen Sharengo rügte im Verlauf des Verfahrens verschiedene Anforderungen der Ausschreibung. Die staatliche Kommission für die Überprüfung öffentlicher Auftragsvergabeverfahren war sich ihrer Zuständigkeit nicht sicher und ersuchte den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens unter anderem darum, Hinweise zur vergaberechtlichen Einordnung des Vorgangs (Lieferung, Dienstleistungskonzession oder gemischter Vertrag) und zur Schätzung des Auftragswerts zu geben. Die Gemeinde vertrat nämlich, dass das slowenische Gesetz über bestimmte Konzessionsverträge nicht anwendbar sei, da der Wert der Konzession lediglich ca. 3 Mio. EUR betrage. Er bestehe im Wesentlichen aus den Parkgebühren für die Stationsflächen, auf die die Gemeinde verzichten wolle.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass es sich bei dem Auftrag zur Einrichtung und zum Betrieb des Carsharingsystems um eine Dienstleistungskonzession handele. Ausschlaggebend war, dass der Betreiber das wirtschaftliche Risiko des Carsharingsystems übernehmen sollte. Ein gemischter Vertrag i. S. v. Art. 20 der Richtlinie 2014/23/EU scheidet hingegen aus. Daran ändere auch die Tatsache, dass der Betreiber umfangreiche Investitionen in Fahrzeuge und Infrastruktur tätigen müsse, nichts. Denn diese Assets sollte nur der Betreiber, nicht aber die Gemeinde nutzen. Ihr Erwerb sei untrennbar mit dem Betrieb des Carsharingsystems verbunden.

Zur Berechnung des Wertes einer Dienstleistungskonzession für ein Carsharingsystem stellte der EuGH zudem klar, dass der Ausgangspunkt zwar der geschätzte Gesamtumsatz über die Laufzeit sei. Da dieser aber schwer abzuschätzen sei, könne der Auftraggeber „davon ausgehen, dass der [...] Schwellenwert erreicht ist, wenn die Investitionen und Kosten, die vom Konzessionsnehmer allein oder zusammen mit dem öffentlichen Auftraggeber während der gesamten Laufzeit [...] zu tragen sind, diesen Schwellenwert offensichtlich überschreiten.“

Bedeutung für die Praxis

Wenn Gemeinden Carsharingstellplätze ausschreiben und dabei eine Betriebspflicht aussprechen, ist der Anwendungsbereich des Konzessionsvergaberechts grundsätzlich eröffnet. Bei der Berechnung der Schwellenwerte (vgl. § 2 KonzVgV) müssen nach diesem Urteil auch Kosten für Fahrzeuge und Stationsausrüstung sowie die laufenden Kosten und alle Parkgebühren, die nicht berechnet werden sollen, über die gesamte Laufzeit berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere bei größeren Systemen und/oder solchen mit langen Laufzeiten Einfluss auf den anwendbaren Vergaberechtsrahmen und Rechtsschutzmöglichkeiten der Carsharinganbieter haben.